

376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Wirtschaftsausschusses

über die Regierungsvorlage (365 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Das Energielenkungsgesetz 1982 läuft am 31. Dezember 1995 aus.

Die gegenständliche Novelle sieht daher eine befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1999 vor.

Der Wirtschaftsausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. November 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann und Mag. Gabriela Moser sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Johannes Ditz.

Die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Genossen brachten einen Abänderungsantrag ein, der eine Befristung der Verlängerung von nur einem Jahr vorsieht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 11 14

Matthias Ellmauer

Berichterstatter

Mag. Dr. Maria Fekter

Obfrau

%

Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984, BGBl. Nr. 336/1988 und BGBl. Nr. 382/1992 wird geändert wie folgt:

1. *(Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:*

„Artikel I**(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984, BGBl. Nr. 336/1988 und BGBl. Nr. 382/1992, und der Z 2 des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“

2. *Art. II § 34 Abs. 1 lautet:*

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.“